

Zutrittsregelung Vereinsgelände MCW / Verhaltensrichtlinien ab 21.05.2021

Begriffserklärung:

A : Personen mit einem negativen Corona-Testnachweis einer offiziellen Testeinrichtung, nicht älter als 24 Stunden, Eigentests aus der Drogerie o.ä. zählen nicht

B : Personen mit vollständiger Corona-Impfung

C : Personen mit nachgewiesener Genesung von Corona

1. Der Zutritt zum Verein durch Vereinsmitglieder und deren im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen zur Durchführung kontaktloser Sportarten ist nicht auf eine Maximalzahl von Personen begrenzt
2. Kontaktsport (in unserem Sinne, die Nutzung der mehrsitzigen Vereinsboote, z.B. MC²) ist auf 10 Personen begrenzt und setzt A oder B oder C voraus für alle Teilnehmer
3. Übernachtung für Vereinsmitglieder auf den Booten oder in den Kabinen ist erlaubt, wenn A (vom Anreisetag) oder B oder C vorliegen und Boot oder Kabine mit einer autarken Sanitäreinrichtung ausgestattet sind
4. Gastanlieger, Wohnmobil, Wohnanhänger sind erlaubt, wenn A (vom Anreisetag) oder B oder C vorliegen und Boot oder Wohnmobil etc. mit einer autarken Sanitäreinrichtung ausgestattet sind
5. über den Aufenthalt ist ein Nachweis zu führen
6. Gastanlieger/Gäste mit Wohnmobil nutzen die eigene Sanitäreinrichtung
7. die Nutzung der Toiletten ist nur Vereinsmitgliedern und deren im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen zur Verrichtung der Notdurft und der Handhygiene gestattet, Ganzkörperhygiene etc. ist untersagt
8. die Nutzung der Duschen ist untersagt
9. es gelten die allgemeinen Festlegungen zum Personenabstand und zur Husten-, Nies- und Allgemeinhygiene, Maskenpflicht (FFP2 oder OP) besteht nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen verschiedener Haushalte unterschritten wird
10. auf den Booten in der Marina dürfen sich Angehörige zweier Haushalte ohne Personenanzahlbegrenzung aufhalten, an den Tischen/Sitztraufen des Vereins gilt dasselbe, Sportfreunde mit B oder C können sich zusätzlich zu den zwei Familien dazu begeben
11. Grillen ist auf den ausgewiesenen Plätzen im Verein statthaft
12. der Nachweis für A, B oder C ist auf Verlangen vorzuweisen

Vorgenannte Regelungen gelten nur so lange der Insistenz-Wert in Potsdam-Mittelmark dauerhaft unter 100 ist. Bei Überschreiten eines Wertes von 100 greift wieder die "Bundes-Notbremse" mit all ihren Beschränkungen.

Der Vorstand